

Amtsblatt für die Stadt Bernau bei Berlin



19. Jahrgang

Bernau bei Berlin, den 26. März 2009

Nr. 5/2009

Amtlicher Teil

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

Seite

Hauptsatzung der Stadt Bernau bei Berlin vom 19. März 2009 2

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Stadt Bernau bei Berlin

vom 19. März 2009

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin folgende Satzung:

§ 1

Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Bernau bei Berlin“ im Landkreis Barnim.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen in Silber zeigt auf grünem Rasen einen sich teilenden grünen Eichbaum mit goldenen Früchten, darüber schwebend den brandenburgischen Adler mit Bewehrung und Kleestängeln in Gold, vor dem Stamm einen schreitenden schwarzen Bär mit roter Zunge und Bewehrung.
- (2) Die Farben der Stadtflagge sind: Grün – Weiß – Rot. Im weißen Feld ist das Stadtwappen abgebildet.
- (3) Das Dienstsiegel ist kreisrund. Es zeigt innerhalb des Kreises das Stadtwappen, darüber in lateinischen Großbuchstaben die Inschrift „STADT BERNAU BEI BERLIN“, darunter in lateinischen Großbuchstaben die Inschrift „LANDKREIS BARNIM“ sowie darüber, aber unter dem Stadtwappen, die Nummerierung in arabischen Zahlen.

§ 3

Ortsteile

- (1) In der Stadt Bernau bei Berlin bestehen die Ortsteile Börnicke, Ladeburg, Lobetal und Schönow.
Der Ortsteil Börnicke führt den Namen: Börnicke, Stadt Bernau bei Berlin.
Der Ortsteil Ladeburg führt den Namen: Ladeburg, Stadt Bernau bei Berlin.
Der Ortsteil Lobetal führt den Namen: Lobetal, Stadt Bernau bei Berlin.

Der Ortsteil Schönow führt den Namen: Schönow, Stadt Bernau bei Berlin.

Die Ortsteile umfassen die Gebiete der ehemals selbständigen Gemeinden Börnicke, Ladeburg, Lobetal bzw. Schönow in den Grenzen vom Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinden in die Stadt Bernau bei Berlin.

(2) In den Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen: der Ortsbeirat des Ortsteils Börnicke besteht aus drei Mitgliedern, der Ortsbeirat des Ortsteils Ladeburg besteht aus fünf Mitgliedern, der Ortsbeirat des Ortsteils Lobetal besteht aus drei Mitgliedern und der Ortsbeirat des Ortsteils Schönow besteht aus neun Mitgliedern.

(3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplanes.

Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

§ 4

Formen der Einwohnerbeteiligung

- (1) Die Stadt Bernau bei Berlin beteiligt die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Die Einwohnerbeteiligung erfolgt durch:
 1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte,
 2. Einwohnerversammlungen,
 3. Anliegerversammlungen,
 4. Beteiligung an der Haushaltsdiskussion,
 5. Einwohneranträge,
 6. Bürgerbegehren und Bürgerentscheide,
 7. Petitionen.

Amtlicher Teil

(3) Die Einzelheiten der in Abs. 2 benannten Formen der Einwohnerbeteiligung bezüglich der Durchführung von Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen, Anliegerversammlungen und der Beteiligung an der Haushaltsdiskussion werden näher in einer gesonderten Satzung geregelt.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

Mitwirkung bei der Vorbereitung von Beschlüssen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Mitwirkung bei Personalentscheidungen, Beratung in Gleichstellungsangelegenheiten.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an die Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die Vorsitzenden unterrichten die Stadtverordnetenversammlung oder die Ausschüsse hierüber in geeigneter Weise und können der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

(5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten regeln, bleiben unberührt.

§ 6

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 100.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss.

(2) Von den Regelungen des Absatzes 1 bleiben Geschäfte der laufenden Verwaltung unberührt. Was insbesondere als Geschäft der laufenden Verwaltung gilt, ist in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bernau bei Berlin aufgeführt.

§ 7

Vorbehalt Beschlussfassung Stadtverordnetenversammlung bei Grundstücksankäufen

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen zum Ankauf von Grundstücken ab einer Wertgrenze von 50.000 Euro vor. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Was insbesondere als Geschäft der laufenden Verwaltung gilt, ist in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bernau bei Berlin aufgeführt.

§ 8

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner teilen der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Bernau bei Berlin.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Anzahl der Beigeordneten

In der Stadt Bernau bei Berlin kann ein Beigeordneter gewählt werden.

Amtlicher Teil

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte und der Frist dieser öffentlichen Bekanntmachung gilt § 11 dieser Satzung.

(2) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht kann während der Dienstzeiten bis zum Ablauf des Tages vor dem Tag der öffentlichen Sitzung im Rathaus, Marktplatz 2 in 16321 Bernau bei Berlin und am Tag der Sitzung am jeweiligen Ort der Sitzung für die Dauer der öffentlichen Sitzung wahrgenommen werden.

(3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie die der Ortsbeiräte sind öffentlich. Insbesondere für folgende Gruppen von Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,

4. Bauanträge und Bauvorhaben,
wenn im Einzelfall überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Stadt Bernau bei Berlin sowie darüber hinaus gehende sonstige, durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Bernau bei Berlin“.

(3) Für die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 8 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses werden spätestens 2 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbei-

räte werden spätestens 2 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte in der Märkischen Oderzeitung, Barnim Echo, Ausgabe Bernau, öffentlich bekannt gemacht.

(6) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Bernau bei Berlin, Marktplatz 2, 16321 Bernau bei Berlin, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort, Zeit und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage.

§ 12

Begrifflichkeit, Inkrafttreten

(1) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das andere Geschlecht gleichermaßen.

(2) Die Hauptsatzung der Stadt Bernau bei Berlin tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Zeitgleich tritt die Hauptsatzung der Stadt Bernau bei Berlin vom 30. November 2006 außer Kraft.

Bernau bei Berlin, den 20.03.2009

*Hubert Handke
Bürgermeister*

(Ende des amtlichen Teils)

Amtsblatt für die Stadt Bernau bei Berlin – amtliches Bekanntmachungsblatt

Herausgeber: Stadt Bernau bei Berlin, Der Bürgermeister, Marktplatz 2, 16321 Bernau bei Berlin, Tel. (0 33 38) 3 65-0, Fax (0 33 38) 3 65-1 05, E-Mail: stadtverwaltung@bernau-bei-berlin.de (*Hinweis: Kein elektronischer Rechtsverkehr!*), Internet: www.bernau-bei-berlin.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Bezogen werden kann das Amtsblatt bei der Stadt Bernau bei Berlin, Hauptamt, Marktplatz 2, 16321 Bernau bei Berlin gegen Entrichtung der Portokosten in Höhe von jeweils 1,38 Euro. Auflage: 17.950 Exemplare.